Satzung

des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Zossen - Sitz Ludwigsfelde - Anerkannte kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Vereinigung führt den Namen "Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Zossen" (nachfolgend Kreisverband genannt) mit Sitz in Ludwigsfelde.

- Der Kreisverband als freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen der Kleingärtner wirkt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
- Der Kreisverband hat mit Wirkung vom 01.01.1991 die Rechtsnachfolge des VKSK Zossen angetreten.
- 3. Der Kreisverband erfüllt die Bedingungen des § 21 des BGB als "Nichtwirtschaftlicher Verein".
- Der Kreisverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter VR 4661 P eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Kreisverbandes

- 1. a) Der Kreisverband erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- a) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der "Abgabenordnung".
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- d) Die T\u00e4tigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dar\u00fcber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden. Regelungen f\u00fcr besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bed\u00fcrfen der Zustimmung der Delegiertenkonferenz.

- Der Kreisverband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu wahren.
 Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, der im Kreisverband zusammengeschlossenen Vereine zu verwenden.
- 4. Der Kreisverband hat sich zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festlegungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgt.
- 5. Der Kreisverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen, und damit gegenüber Volksvertretungen, staatlichen und kommunalen Organen, Einrichtungen und anderen Institutionen. Der Kreisverband hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.Dazu gehören:
- Unterstützung der Mitglieder bei der Gestaltung und Komplettierung von Vereinsanlagen, einer ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, der Vermittlung von Kenntnissen im Gartenbau, sowie der Durchsetzung von Natur- und Landschaftsschutz.
- · Aus- und Weiterbildung von Fachberatern des Kleingartenwesens.
- Umfassende und kostenlose Auskunft und Rechtsberatung im Kleingartenwesen.
- Rechtsschutz und Abwendung von Rechtsfolgen für satzungsgemäße Handlungen und Tätigkeiten.
- Förderung der Zusammenarbeit der Vereine untereinander und mit anderen Fachverbänden

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

- Mitglied im Kreisverband können rechtsfähige Kleingartenvereine werden, deren Sitz sich im Kreis Teltow-Fläming befindet, und deren Satzungen den Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes entsprechen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dazu ist die Satzung des antragstellenden Vereins, der Beschluss der Mitgliederversammlung, einschl. der Anwesenheitsliste, die Anzahl der Mitglieder und die Liste der Vorstandsmitglieder (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefon, Tätigkeit und Funktion im Vorstand) einzureichen.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang.
 Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4. Wird vom Antragsteller gegen eine Ablehnung Widerspruch eingelegt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit nach Eingang des Widerspruchs unter Teilnahme von mindestens einem Drittel der Mitglieder in Anwesenheit des Antragstellers.

5. Der Kreisverband erhebt von den Vereinen einen Mitgliedsbeitrag pro Parzelle.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereine im Kreisverband

- Die Vereine sind zur Einhaltung der Satzung des Kreisverbandes verpflichtet. Sie setzen sich für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisverbandes, bei Wahrung ihrer Selbständigkeit, ein.
- Die Vereine haben die Pflicht, die ihnen vom Kreisverband übergebenen Flächen zweckentsprechend und vertragsgemäß zu nutzen. Die Strukturierung und Auslastung der Flächen erfolgt durch die Vereine eigenverantwortlich.
- Jeder Verein hat das Recht, sich zu allen Fragen, Problemen und Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes berühren, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.
- 4. Jeder Verein hat die festgelegten Beiträge und Umlagen bis zu den festgelegten Terminen des laufenden Jahres an den Kreisverband zu entrichten. Über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beträge entscheidet die Delegiertenkonferenz im Ergebnis der Rechenschaftslegung, des Finanzberichtes und der Erläuterung notwendiger Maßnahmen. Pachten sind mindestens zwei Monate vor den mit den Verpächtern vereinbarten Terminen an den Kreisverband zu überweisen.
- Schuldet ein Verein fällige Beträge ganz oder teilweise länger als drei Monate, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte im Kreisverband bis zur Begleichung der Schulden.
- Dem Kreisverband können Personen und Vereine zur Auszeichnung vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste zur Entwicklung des Kleingartenwesens erworben haben.
- 7. Die Zusammenarbeit des Kreisverbandes mit den Vereinen wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- 8. Bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen oder Vereinen und dem Kreisverband kann ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- Austritt aus dem Kreisverband (zum Ende des Kalenderjahres mit einem Jahr Kündigungsfrist)
- Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins
- Auflösung des Vereins
 Vom Kreisverband sind die dazu notwendigen Veränderungen zum Nutzungsrecht durchzuführen.
- · Ausschluss des Vereins
- 2. Der Ausschluss kann erfolgen wenn:

- der Verein gegen die Satzung des Kreisverbandes oder gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- der Verein sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband entzieht und trotz Mahnung innerhalb der gesetzlichen Fristen diesen nicht nachkommt.
- 3. Gegen den Ausschluss kann der Verein innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen und die Gründe für den Widerspruch darlegen. Der Vorstand prüft die Gründe, hört den vom Ausschluss bedrohten Verein an und bereitet einen Entscheidungsvorschlag für die Delegiertenkonferenz vor. Die Delegiertenkonferenz entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Bis zur Entscheidung verbleibt der Verein mit seinen Rechten und Pflichten als Mitglied des Kreisverbandes.

Durch einen wirksamen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Kreisverband.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- · die Delegiertenkonferenz
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 7 Die Delegiertenkonferenz

- 1. Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Ihre Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich. Außerordentliche Beratungen werden durch den Vorstand oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Vereine einberufen. Der Vorstand beruft die Delegiertenkonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen schriftlich ein.
- Delegierte kraft Satzung sind:

die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Vorstandes und der Revisionskommission.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

Zur Delegiertenkonferenz kann jeder Verein einen Delegierten benennen. Vereine mit mehr als 50 Parzellen können einen Delegierten pro 50 Parzellen benennen (51 bis 100 Parzellen 2 Delegierte, 101 bis 150 3 Delegierte usw.)

- Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten gem. §7.2 vertreten sind.
- 4.Die zu entsendenden Delegierten sind durch Beschluss in den Mitgliederversammlungen der Vereine zu bestätigen.
- 5. Inhalt der Beratungen sind Grundsatzaufgaben, Beschlussfassungen,

Finanzarbeit sowie die Satzung und deren Änderung. Alle Fragen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, Satzungsänderungen bedürfen der ¾ Mehrheit der Anwesenden. (BGB §32 und §33)

Die Aufgaben der Delegiertenkonferenz sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission und deren Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Festlegung des Haushalts für das Geschäftsjahr und der finanziellen Leistungen der Vereine.
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreisverbandes
- Ausschluss von Vereinen

§ 8 Der Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereine gebildet.
- 2. Der Gesamtvorstand berät Grundsatzfragen zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- 3. Der Gesamtvorstand berät mindestens einmal jährlich.
- 4. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit auf ehrenamtlicher Basis aus.
- Der Gesamtvorstand berät die Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz beschlossen wird.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern mit folgenden Aufgaben:
- Vorsitzende (r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- · bis zu fünf weiteren Mitgliedern

Der Vorstand übt seine Tätigkeit auf ehrenamtlicher Basis aus.

- 2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Zyklus von drei Jahren.
- 3. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen w\u00e4hrend der Amtszeit von ihrer Funktion durch den Vorstand des Kreisverbandes entbunden bzw von der Delegiertenkonferenz abgew\u00e4hlt werden, wenn sie die ihnen \u00fcbertragenen Aufgaben nicht erf\u00fcllen, zum Nachteil des Kreisverbandes handeln oder pers\u00f6nliche Gr\u00fcnde der Aufgabenerf\u00fcllung entgegenstehen.
- 4. Den Kreisverband vertritt gerichtlich und außergerichtlich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

- 5. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Über die Beratungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- 6. Zum Aufgabenumfang des Vorstandes gehören:
- · Die Kontrolle der laufenden Geschäftsführung.
- Vorbereitung der Delegiertenkonferenz und der Beratungen des Gesamtvorstandes.
- Interessen- und Rechtsvertretung der Vereine, Konsultationen und Beratungen.
- Organisation zur Durchführung weiterer Aufgaben gem. §2 Absatz 5 dieser Satzung.
- Führung der Finanzgeschäfte einschl. Finanzplan, Abrechnung und Rechenschaftslegung
- Verhandlungen mit Kommunen, Verpächtern, Ämtern und Geldinstituten.
- Abschluss von Pachtverträgen mit den Mitgliedern der jeweiligen Vereine und Zwischenpachtverträgen.
- Kündigungen gemäß § 8 und § 9 Absatz 1 BkleingG in Abstimmung mit dem jeweiligen Vereinsvorstand.
- 7. Für spezielle Aufgaben und Problemlösungen kann der Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen berufen.
- 8. Zur Erledigung seiner ständigen Verpflichtungen und Aufgaben unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer.

§ 10 Finanzierung des Kreisverbandes

- Der Kreisverband finanziert seine T\u00e4tigkeit aus Beitr\u00e4gen, Umlagen sowie sonstigen Zuwendungen.
- 2. Der/die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und der Buchungen verantwortlich. Vom Vorstand ist eine Finanzordnung zu beschließen und entsprechend den Erfordernissen zu aktualisieren, welche die Planung, Abrechnung, Verantwortlichkeit und Kontrolle der Einnahmen Ausgaben kontrollfähig regelt.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufgaben des/der Schriftführers(in)

 Der/die Schriftführer(in) oder (bei deren Abwesenheit) ein beauftragtes Vorstandsmitglied, ist verpflichtet, schriftlich Nachweis über den wesentlichen Inhalt mündlicher Darlegungen und Diskussionen, Beschlüssen, Festlegungen sowie über Abstimmungsergebnisse zu führen. Dies gilt bei Delegiertenkonferenzen sowie Vorstandssitzungen.

2. Die Protokolle sind sicher, geordnet und nachweisfähig 5 Jahre aufzubewahren.

§ 12 Die Revisionskommission

- Der Revisionskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. Sie wird durch die Delegiertenkonferenz gewählt. Sie ist ein unabhängiges Gremium.
- 2. Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Gesamtvorstand oder Vorstand
- 3. Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Beratungen im Kreisverband teilzunehmen.
- 4. Ihre Tätigkeit ergibt sich aus der Aufgabenstellung des Kreisverbandes. Sie ist gegenüber der Delegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig.

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

- 1. Der Kreisverband kann nur auf Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenkonferenz aufgelöst werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Delegierten (mit einer Stimme je Verein) erforderlich.
- 2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen an eine territorial zuständige, anerkannt gemeinnützige Kleingärtnerorganisation oder, bei Fehlen einer solchen, an die zuständige Kommune zu übertragen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.
- 3. Bei Auflösung des Kreisverbandes sind arbeitsrechtliche Fristen und Maßnahmen für die Arbeitnehmer des Verbandes zu berücksichtigen.
- 4. Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den geschäftsführenden Kreisvorstand, wenn die Delegiertenkonferenz nicht andere Personen bestellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft. Die Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz am 16.02.2012 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 01.07.2007

Richard (Wagner

Vorsitzeno

Joseph Elvira Schuster Schatzmeisterin

Rosemarie Busse Barbara Schilase stelly. Vorsitzende Schriftführerin

Da Care 15.

Herbert Krüger